



Bekanntmachung

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.10 „Altes Rathaus“

Die Gemeinde Wörth hat mit Beschluss vom 17.05.2021 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.10 „Altes Rathaus“ als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich ist im nachfolgenden Lageplan farblich umrandet. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.10 „Altes Rathaus“ in Kraft. Jedermann kann die Änderung des Bebauungsplans mit der Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Verwaltungsgemeinschaft Hörlkofen, Erdinger Str. 8 a, 85457 Wörth, Zi.-Nr. 0.09 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Die Bebauungsplan-Änderung einschließlich Begründung ist auch auf der gemeindlichen Internet-Seite www.vg-hoerlkofen.de zur Einsicht hinterlegt sowie über das zentrale Internetportal www.bauleitplanung.bayern.de zugänglich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2 a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Hörlkofen, 25.05.2021
Gemeinde Wörth

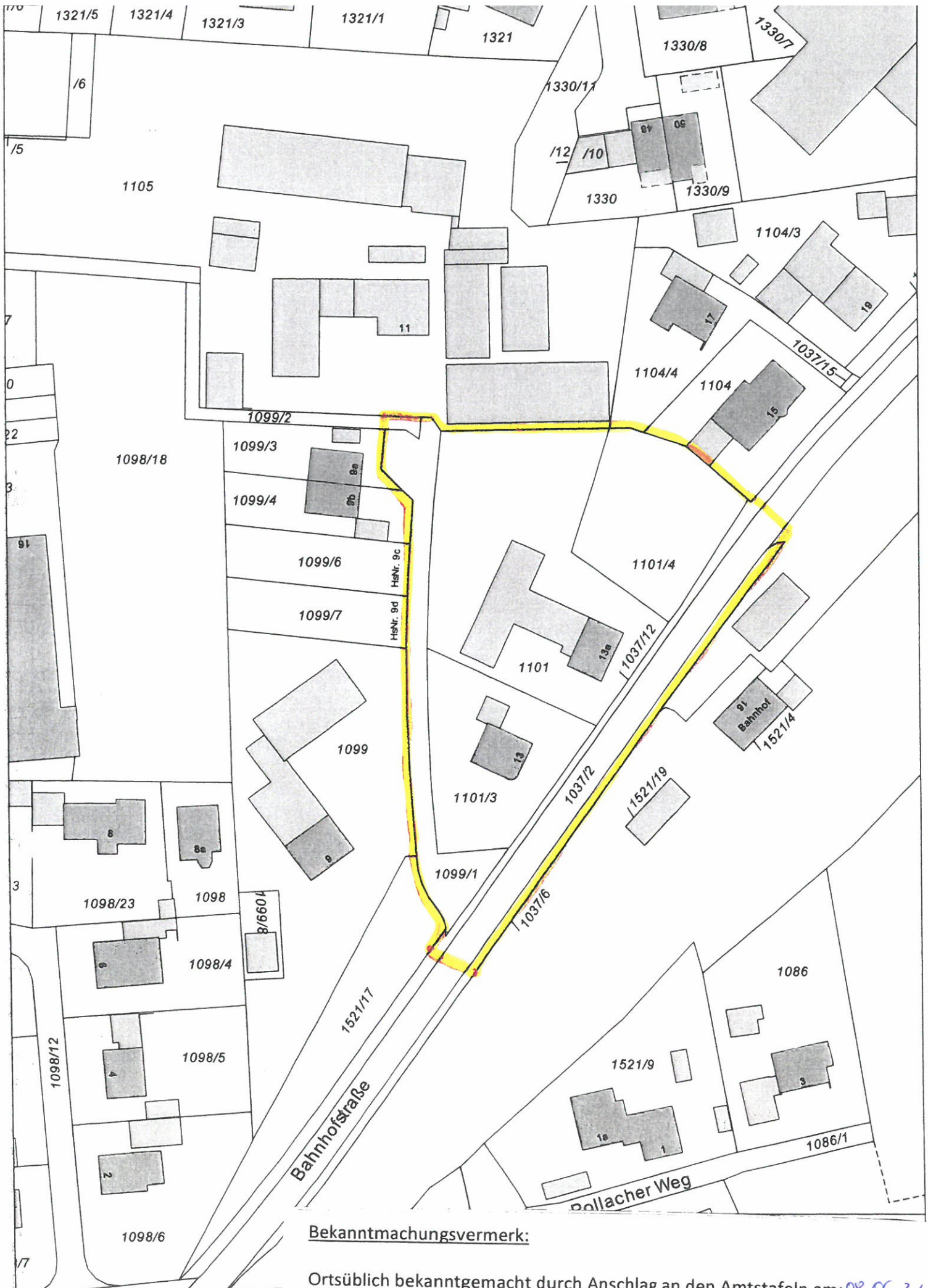
Thomas Gneißl
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

ortsüblich durch Aushang an den Amtstafeln der Gemeinde bekannt gemacht am: 08.06.21

abgenommen am:



Bekanntmachungsvermerk:

Ortsüblich bekanntgemacht durch Anschlag an den Amtstafeln am: 08.06.21

Abgenommen am:

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche